Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

5. Artiul.

Von der inquisition: oder erkhundtigung der Thäter, und Übelthäter.

1. Ein Übelthäter, und seine That wirdt offenbahr, entweders wann der delinquent in einer offentlichen Uthorm Mißthat ergriffen wirdt, oder durch Clag, und denuntiation eines Dritten, oder aber ob Ihnen pflicht wahr zeichen, Argwohn, und Vermuethungen wider ihne fürhalten, welche man Von Amtts-wegen nachzuforschen Schuldig ist.

6. Artiul.

1. Wann, wie Jemandt, emands, er seye, Uthorhr wolle, gleich alß baldt in einer offentlichen Mißthat ergriffen wirdt, Dan: und soll man ihm alß gleich Handvest machen, und Hinlänglich einkhoren; und Er seynd die Landschrifte Amtt Leüth nach einem pflichten Thäter, auch in denen Rathmärkhen, wann